

- 1) Die beiden Weihnachtseiertage,
- 2) Neujahr,
- 3) der Charfreitag,
- 4) der zweite Osterfeiertag,
- 5) der allgemeine Fasttag,
- 6) der Himmelfahrtstag,
- 7) der zweite Pfingstfeiertag und
- 8) das Reformationstest.

Am grünen Donnerstag beginnt die Dienstzeit mit Schluß der Vormittagskirche und am Nachmittag 5 Uhr werden die Kanzleien geschlossen.

Am Geburtstage des Durchlauchtigsten Fürsten sind sämtliche Kanzleibeamten vom Nachmittagsdienste dispensirt.

Bei dringenden und keinen Aufschub leidenden Geschäften ist aber jeder Beamte auch an Sonn- und Festtagen auf besondere Anweisung des betreffenden Abtheilungs-Dirigenten zum Arbeiten in und außerhalb der Kanzlei verpflichtet.

§. 8.

Was die Controle über die pünktliche Einhaltung der Geschäftsstunden betrifft, so bleibt den Abtheilungs-Dirigenten überlassen, zu bestimmen, ob von den Bureau-Vorstehern und in welcher Form Präsenzlisten geführt werden sollen.

Die nächste Controle über die Einhaltung der Geschäftsstunden liegt dem Bureau-Vorsteher ob. Dieser hat bei eigener Verantwortung von jeder Untregelmäßigkeit und Säumniß dem Abtheilungs-Dirigenten Anzeige zu machen.

Der Bureau-Vorsteher selbst darf sich während der Arbeitszeit in Privatangelegenheiten nur aus dringenden Ursachen aus der Kanzlei auf kurze Zeit entfernen. Dauert die Abwesenheit länger als zwei Stunden, so ist dem Abtheilungs-Dirigenten resp. dessen Stellvertreter, oder, bei Abwesenheit desselben, dem Kanzlei-Director Anzeige zu machen.

Den ihm zugeordneten Beamten und Gehülfen darf der Bureau-Vorsteher das Ausbleiben aus den Arbeitsstunden wegen Privatangelegenheiten nur aus dringenden Gründen und auf kurze Zeit gestatten. Jeder Kanzleibeamte hat deshalb sein Ausbleiben bei dem Bureau-Vorsteher anzuzeigen.

Ueber die Abwesenheit auf die Dauer eines halben Tages hat der Bureau-Vorsteher (der in seiner Urlaubvertheilung höchstens bis zu dieser Grenze gehen darf)